

*inVor*  
**Vorsorgeeinrichtung Industrie**  
**Anlagereglement**

**gültig ab 3. Dezember 2021**

## **Inhaltsverzeichnis**

|           |  |           |
|-----------|--|-----------|
| <b>1.</b> | <b>Allgemeines</b>   | <b>1</b>  |
| <b>2.</b> | <b>Grundsätze</b>  | <b>2</b>  |
| <b>3.</b> | <b>Aufgaben und Kompetenzen</b>  | <b>2</b>  |
| <b>4.</b> | <b>Überwachung und Berichterstattung</b>   | <b>8</b>  |
| <b>5.</b> | <b>Governance</b>  | <b>9</b>  |
| <b>6.</b> | <b>Wahrnehmung der Aktionärsrechte</b>   | <b>10</b> |
| <b>7.</b> | <b>Inkraftsetzung</b>  | <b>12</b> |
|           | <b>Anhang 1: Strategische Vermögensstruktur</b>  | <b>13</b> |
|           | <b>Anhang 2: Bewertungsgrundsätze</b>  | <b>13</b> |
|           | <b>Anhang 3: Wertschwankungsreserven</b>   | <b>14</b> |
|           | <b>Anhang 4: Grundsätze für die Auswahl, Auftragserteilung, Überwachung, Beurteilung und Kündigung externer Vermögensverwalter</b> | <b>14</b> |
|           | <b>Anhang 5: Anlagerichtlinien für Wertschriftenanlagen und Immobilien</b>   | <b>17</b> |
|           | <b>Anhang 6: Anlagen beim Arbeitgeber</b>  | <b>24</b> |
|           | <b>Anhang 7: Kosten für die Vermögensverwaltung</b>  | <b>24</b> |
|           | <b>Anhang 8: Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG/FinfraV)</b>  | <b>24</b> |

Der Stiftungsrat der *inVor* Vorsorgeeinrichtung Industrie erlässt gestützt auf Art. 50 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sowie Art. 3.3 der Stiftungsurkunde und Art. 3 Abs. 3 und 4 des Organisationsreglements der *inVor* vom 1. September 2017 das folgende

## Anlagereglement

### 1. Allgemeines

- 1.1 Dieses Reglement legt im Sinne der gesetzlichen Vorgaben (Art. 51a Abs. 2 lit. m und n BVG, Art. 49a Abs. 1 und 2 BVV 2) die Ziele, Grundsätze, Richtlinien, Kompetenzen und Aufgaben fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der *inVor* zu beachten sind.
- 1.2 Im Vordergrund der Bewirtschaftung des Vermögens stehen einzig und allein die Interessen der Destinatäre.
- 1.3 Alle mit der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung betrauten Personen sind zur Einhaltung von Art. 48f (inkl. Art. 48h-l) BVV 2 (Integrität und Loyalität der Verantwortlichen) sowie allfälliger weitergehender, für die Stiftung relevanter, Regelungen verpflichtet.
- 1.4 Mit der Vermögensbewirtschaftung ist sicherzustellen, dass das finanzielle Gleichgewicht der Stiftung nachhaltig gestärkt werden kann. Im Fall einer Unterdeckung prüft das oberste Organ in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge und dem Anlageexperten Massnahmen im Sinne von Art. 65d BVG zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts.
- 1.5 Die Risikofähigkeit der *inVor* ist insbesondere von ihrer finanziellen Lage sowie der Struktur und der Beständigkeit des Destinatärbestandes abhängig.
- 1.6 Der in diesem Anlagereglement verwendete Begriff «Vermögensverwalter» bezieht sich auf externe Vermögensverwalter nach Art. 48f Abs. 4 BVV 2 bzw. auf Finanzdienstleister nach Art. 2 FINIG.

## 2. Grundsätze

2.1 Das Vermögen der *inVor* ist derart zu bewirtschaften, dass

- die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können;
- die anlagepolitische Risikofähigkeit eingehalten und damit die nominelle Sicherheit der versprochenen Leistungen gewährleistet wird;
- im Rahmen der Risikofähigkeit eine marktkonforme Gesamrendite (laufender Ertrag plus Wertveränderungen) erzielt wird, damit ein grösstmöglicher Beitrag zur Realwerterhaltung der versprochenen Rentenleistungen erzielt werden kann.

2.2 Zu diesem Zweck wird das Vermögen

- schwergewichtig in liquide und gut handelbare Anlagen investiert;
- auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren verteilt;
- in Anlagen investiert, die eine marktkonforme Gesamrendite abwerfen.

2.3 Zur Verwirklichung der Anlagestrategie bedient sich die *inVor* folgender Mittel:

- Einer Anlageorganisation und einer Kompetenzregelung, welche einen effizienten und nach dem Mehraugenprinzip strukturierten Entscheidungsprozess sicherstellen;
- Eines stufengerechten Management-Informationskonzeptes, damit die verantwortlichen Instanzen über aussagekräftige führungsrelevante Informationen verfügen;
- Adäquate Planungs- und Überwachungsinstrumente, insbesondere einen Jahres- und Quartalsfinanzplan und eine periodische Analyse der Anlageresultate und der Risikofähigkeit, zur Feststellung der Anforderungen an die Anlagestrategie und zur Überprüfung der Zielerreichung.

## 3. Aufgaben und Kompetenzen

Die Führungsorganisation im Bereich der Vermögensbewirtschaftung der *inVor* umfasst drei Ebenen:

1. Stiftungsrat
2. Anlage- und Immobilienkommission
3. Pensionskassenverwaltung

3.1 Der Stiftungsrat

1. trägt im Rahmen von Art. 51a BVG die Verantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens und nimmt die gemäss Art. 51a Abs. 2 BVG unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr;
2. legt die Grundsätze und Ziele der Bewirtschaftung der Vermögensanlagen im Rahmen der Regelungen des Art. 51a Abs. 2 lit. m BVG und der Artikel 50, 51 und 52 BVV 2 fest;

3. entscheidet über die langfristige Anlagestrategie der *inVor*, die vorliegenden Anlagerichtlinien (die geltende Anlagestrategie und die taktischen Bandbreiten sind im Anhang 1 dargestellt) und entscheidet über allfällige Erweiterungen gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2;
4. ist verantwortlich für die schlüssige Darlegung allfälliger Anlageerweiterungen nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 im Jahresbericht;
5. überprüft periodisch oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, die langfristige Anlagestrategie unter Berücksichtigung von Art. 50 Abs. 2 BVV 2;
6. kann die Kompetenz für die Umsetzung der Anlagestrategie im Rahmen der Grundsätze, Zielsetzungen und Richtlinien an eine Anlage- und Immobilienkommission sowie an interne und externe Vermögens- und Immobilienverwalter delegieren;
7. entscheidet in Abhängigkeit von der Anlagestrategie und der Anlageresultate über den Umfang, die Bildung und Auflösung von Wertschwankungsreserven;
8. entscheidet über Anlagen beim Arbeitgeber;
9. kann weitere Richtlinien über die Bewirtschaftung einzelner Anlagekategorien oder Anlageinstrumente (z.B. Einsatz derivativer Instrumente) erlassen;
10. regelt die Ausübung und Wahrnehmung der Aktionärsrechte (Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2 und Art. 22 VegüV<sup>1</sup>) der Stiftung;
11. entscheidet über die Zulässigkeit der Wertschriftenleihe (Securities Lending) und Pensionsgeschäften (Repurchase Agreement);
12. kontrolliert die ordnungsgemässe Umsetzung der langfristigen Anlagestrategie und die Einhaltung der Anlagerichtlinien;
13. kontrolliert die Durchführung der Offenlegungspflicht gemäss Art. 48l BVV 2;
14. kontrolliert die Einhaltung der Vorgaben bezüglich Interessenkonflikten (Art. 48h BVV 2) und Abgabe von Vermögensvorteilen (Art. 48k BVV 2);
15. sorgt dafür, dass mit den Vermögensverwaltern eine transparente Regelung in Sachen Leistungen Dritter (z.B. Retrozessionen, Rabatte, Vergünstigungen, nicht geldwerte Leistungen) vereinbart wird;
16. kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben bezüglich Ausübung und Wahrnehmung der Aktionärsrechte der Stiftung;
17. hält in Umsetzung seiner Pflichten aus Art. 113 Abs. 1 FinfraV im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten, welche dem FinfraG/der FinfraV unterstellt sind (siehe Anhang 8), die entsprechenden Regeln und Pflichten in diesem Anlagereglement fest;
18. stellt sicher, dass die Leitung Pensionskassenverwaltung die Destinatäre mindestens einmal pro Jahr über die Entwicklung der Vermögensanlagen orientiert;
19. wählt die Pensionskassenverwaltung und entscheidet über die Vermögensverwaltung (Banken, Portfolio Manager, Immobilienverwaltung, zentrale Depotstelle Wertschriftenbuchhaltung und Anlageexperten), mit denen die *inVor* zusammenarbeitet;

---

<sup>1</sup> Verordnung gegen übermässige Vergütung bei börsenkotierten Aktiengesellschaften vom 20. November 2013 (VegüV).

20. wählt zu Beginn der Amtsperiode aus seiner Mitte die Vertreter in die Anlage- und in die Immobilienkommission und bestimmt die Kommissionspräsidenten für die Dauer von drei Jahren;
21. entscheidet über den Beizug externer Anlage- und Immobilienexperten.

### 3.2 Die Anlage- und die Immobilienkommission

#### 3.2.1 Die Anlagekommission

1. ist ein Fachgremium des Stiftungsrates und setzt sich wie folgt zusammen:
  - mindestens vier Mitglieder des Stiftungsrates,
  - Leitung Pensionskassenverwaltung (mit beratender Stimme),
  - externer Anlageexperte (mit beratender Stimme);
2. trifft ihre Entscheide mit einfachem Mehr. Für die Beschlussfassung müssen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig. Die gefassten Zirkulationsbeschlüsse sind zu protokollieren;
3. kann bei Bedarf und je nach Sachgeschäft ad hoc weitere Vertreter des Stiftungsrates und/oder weitere externe Fachleute beiziehen;
4. kann bei Bedarf Ausschüsse bilden (vgl. dazu 3.2.1.1 Ausschüsse der Anlagekommission);
5. ist im Rahmen von Art. 3.1 Abs. 3 für die Realisierung der vom Stiftungsrat festgelegten strategischen Vermögensstruktur verantwortlich und kann im Rahmen der Bandbreiten der langfristigen Anlagestrategie eine kurz- und mittelfristige Anlagestrategie definieren;
6. überwacht quartalsweise und jährlich den Liquiditäts- und Anlageplan und entscheidet im Rahmen der Richtlinien über die einzelnen Anlagen bzw. die Zuteilung der verfügbaren Mittel zuhanden der Vermögensverwalter;
7. tagt in der Regel viermal jährlich und informiert anschliessend den Stiftungsrat;
8. kann bei Bedarf jederzeit von einem Mitglied einberufen werden;
9. unterbreitet dem Stiftungsrat Anträge betreffend den Vermögensverwaltern (Banken, Portfolio Manager) und anderen externen Partnern, mit denen die *inVor* zusammenarbeitet;
10. bestimmt den erlaubten Umfang des Securities Lending und der Pensionsgeschäfte, sofern diese zulässig sind;
11. entscheidet über das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung gemäss Ziffer 6 und erstattet dem Stiftungsrat regelmässig darüber Bericht;
12. stellt die Einhaltung der Handelsregeln nach FinfraG/FinfraV (siehe Anhang 8) im Zusammenhang mit dem Einsatz der unterstellten Derivate sicher und erstattet dem Stiftungsrat regelmässig darüber Bericht;
13. regelt mittels klar definierter Verwaltungsaufträge und spezifischer Anlagerichtlinien die Tätigkeit der Vermögensverwalter (Banken, Portfolio Manager) und überwacht deren Anlagetätigkeit und Anlageerfolg;
14. führt über jede Sitzung ein Protokoll.

### 3.2.1.1 Ausschüsse der Anlagekommission

Die speziellen Ausschüsse werden von der Anlagekommission eingesetzt. Das Pflichtenheft wird für jeden Einzelfall von der Anlagekommission definiert und muss in der Regel mindestens die folgenden Punkte umfassen:

- Auftrag
- Zusammensetzung des Ausschusses
- Budget
- Kompetenzen
- Berichterstattung
- Dauer
- Besonderes

### 3.2.1.2 Die Vermögensverwalter (Portfolio Manager)

1. Die Vermögensverwalter sind verantwortlich für das Portfolio Management einzelner Wertschriftensegmente im Rahmen klar definierter Verwaltungsaufträge.
2. Mit der Vermögensverwaltung dürfen nur Personen und Institutionen betraut werden, die die Anforderungen gemäss Art. 48f Abs. 2 (inkl. Art. 48h-I) sowie Abs. 4 erfüllen. Zudem müssen die *inVor* sowie die angeschlossenen Unternehmen wirtschaftlich von den Vermögensverwaltern unabhängig sein. Dies gilt insbesondere für aktive Mandate.
3. Die Grundsätze für die Auswahl, Auftragserteilung, Überwachung, Beurteilung und Kündigung externer Vermögensverwalter ist im Anhang 4 geregelt.
4. Die Richtlinien für die Vermögensverwaltung (Wertschriften) sind in separaten Mandatsverträgen zu regeln.

### 3.2.1.3 Die zentrale Depotstelle (Global Custodian)

1. ist verantwortlich für die einwandfreie Abwicklung der sogenannten Basisdienstleistungen des Global Custody, wie insbesondere die Titelaufbewahrung, die Abwicklung aller Wertschriftengeschäfte, dem einwandfreien Geschäftsverkehr zwischen der Stiftung und ihren Vermögensverwaltern, die Eintragung der Namenaktien der Stiftung ins Aktienregister sowie die Zustellung der Stimmkarten von Inhaberaktien bzw. Einladungen zu den entsprechenden Generalversammlungen an die Stiftung;
2. ist verantwortlich für die Abwicklung des Securities Lending (Wertschriftenleihe) und der Pensionsgeschäfte, sofern diese zulässig sind. Dabei ist auf eine angemessene Bewirtschaftung des entstehenden Gegenparteirisikos zu achten;
3. ist verantwortlich für das Erstellen und Aufbereiten aller für die Überwachung der Vermögensverwalter und das Anlagecontrolling notwendigen Informationen (Report), wie insbesondere die Berechnung der Anlagerendite der Vermögensverwalter, der Anlagekategorien und des Wertschriftenvermögens sowie der entsprechenden Vergleichsindizes; die Darstellung der Zusammensetzung der einzelnen Portfolios der Vermögensverwalter, der Anlagekategorien und des Wertschriftenvermögens sowie der entsprechenden Vergleichsindizes.
4. Die Aufgaben der zentralen Depotstelle sind in einem speziellen Mandatsvertrag zu regeln.

### 3.2.1.4 Die Wertschriftenbuchhaltung

1. Die Wertschriftenbuchhaltung wird extern delegiert.
2. Ihre Aufgaben und Pflichten werden in einer separaten Vereinbarung definiert.

### 3.2.2 Die Immobilienkommission

1. ist ein Fachgremium des Stiftungsrates und setzt sich wie folgt zusammen:
  - mindestens vier Mitglieder des Stiftungsrates,
  - Leitung Pensionskassenverwaltung (mit beratender Stimme),
  - externer Immobilienexperte (mit beratender Stimme).
2. trifft ihre Entscheide mit einfachem Mehr. Für die Beschlussfassung müssen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig. Die gefassten Zirkulationsbeschlüsse sind zu protokollieren;
3. kann bei Bedarf und je nach Sachgeschäft ad hoc weitere Vertreter des Stiftungsrates und/oder weitere externe Fachleute beiziehen;
4. definiert im Rahmen der Bandbreiten der langfristigen Anlagestrategie eine kurz- und mittelfristige Immobilienstrategie;
5. tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, in der Regel viermal jährlich und informiert anschliessend den Stiftungsrat;
6. muss auch einberufen werden, wenn es mindestens ein Mitglied verlangt;
7. kann zur Ausführung ihrer Beschlüsse Vollmachten an Dritte (Rechtsanwälte, Grundbuchbeamte, Architekten etc.) erteilen, ändern und/oder widerrufen. Diese Vollmachtserteilungsbefugnis gilt ausdrücklich auch für grundbuchliche Geschäfte (Vertragsunterzeichnung und Abgabe der Grundbuchanmeldung);
8. unterbreitet dem Stiftungsrat Anträge bei Kauf und Verkauf von Liegenschaften über CHF 10 Mio. sowie bei Rechtsgeschäften mit nahstehenden Organisationen oder Personen;
9. entscheidet über Kauf und Verkauf von Liegenschaften bis CHF 10 Mio. und bestimmt die Mietzins- und Unterhaltspolitik;
10. entscheidet über Grundbucheinträge wie Neueinträge, Änderungen oder Löschungen von Anmerkungen, Vormerkungen, Grundpfandrechten, Dienstbarkeiten aller Art;
11. regelt bei der Sanierung von Liegenschaften mittels klar definierter Bauherrenverträge die Tätigkeit der Bauherrenvertreter und überwacht deren Umsetzung;
12. regelt mittels klar definierter Bewirtschaftungsaufträge die Tätigkeit der Liegenschaftsverwaltung und überwacht deren Vermietungserfolg;
13. entscheidet über das Vorgehen in Rechtsstreitigkeiten mit Mietern, Nachbarn, Behörden, Unternehmen etc. und kann u.a. Vergleiche eingehen sowie Entschädigungssummen aussprechen;
14. führt über jede Sitzung ein Protokoll.



### 3.2.2.1 Die Immobilienverwaltung

1. Die Immobilienverwaltung wird extern delegiert.
2. Ihre Aufgaben und Pflichten werden in einer separaten Vereinbarung definiert. Unter anderem gehört die Einhaltung der «ASIP-Charta» oder eines gleichwertigen Regelwerkes dazu.

### 3.2.3 Der externe Anlage- und Immobilienexperte

1. unterstützt den Stiftungsrat, die Anlage- und die Immobilienkommission bei der Umsetzung der Anlagestrategie und Überwachung des Anlageprozesses, er erarbeitet die Anlagerichtlinien zusammen mit der Anlage- und der Immobilienkommission zuhanden des Stiftungsrates;
2. unterstützt die Anlage- und die Immobilienkommission sowie die Leitung Pensionskassenverwaltung bei der Aufbereitung der notwendigen Führungsinformationen. Zu diesem Zweck wird quartalsweise ein Investment-Report erstellt. Darin werden bei Bedarf auch Empfehlungen für die Anlagen neuer Mittel bzw. die Deckung eines allfälligen Liquiditätsbedarfes gemacht;
3. überprüft periodisch die Risikofähigkeit der *inVor*, die Zweckmässigkeit der Anlagestrategie und der taktischen Bandbreiten;
4. überprüft periodisch die Zweckmässigkeit der Mandatsvorgaben und Anlagerichtlinien;
5. ermittelt den Bedarf an Wertschwankungsreserven;
6. steht dem Stiftungsrat, der Anlage- und der Immobilienkommission sowie der Leitung Pensionskassenverwaltung bei Bedarf als Ansprechpartner für Fragen der Vermögensverwaltung zur Verfügung.

### 3.3 Die Pensionskassenverwaltung

1. Die Pensionskassenverwaltung wird extern delegiert.
2. Ihre Aufgaben und Pflichten werden in einer separaten Vereinbarung definiert (vgl. Art. 5 des Organisationsreglements), unter anderem gehören dazu:
  - laufende Bewirtschaftung der liquiden Mittel der *inVor* im Rahmen der vom Stiftungsrat und der Anlagekommission erlassenen Richtlinien;
  - erstellt vierteljährlich einen Liquiditäts- und Anlageplan, welcher insbesondere den Liquiditäts- und Anlagebedarf bzw. die Anlageplanung für die nächsten zwölf Monate enthält (rollende Planung);
  - ist verantwortlich für die Liquiditätssteuerung und das Cash-Management der *inVor*;
  - ist Ansprechpartner für die zentrale Depotstelle und die Vermögensverwalter;
  - verlangt von allen Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung betraut sind, jährlich eine schriftliche Erklärung über persönliche Vermögensvorteile (Art. 48l Abs. 2 BVV 2) und erstattet dem Stiftungsrat Bericht darüber;
  - ist für die administrative Umsetzung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben bezüglich der Wahrnehmung der Aktionärsrechte der Stiftung gemäss Ziffer 6 verantwortlich und erstattet dem Stiftungsrat regelmässig darüber Bericht.

#### 4. Überwachung und Berichterstattung

1. Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen. Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten, sodass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen.
2. Die Berichterstattung hat sicherzustellen, dass die einzelnen Kompetenzebenen so informiert werden, dass sie die ihnen zugeordneten Kontrollfunktionen wahrnehmen können.
3. Im Rahmen der dreistufigen Anlageorganisation wird folgendes Informationskonzept vollzogen:

| Wann?                                     | Wer?   | Für wen?                          | Was?  |
|---|--|-----------------------------------|---|
| Monatlich                                 | Global Custodian                               | Anlagekommission<br>Anlageexperte | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Performance</li> <li>– Benchmarkvergleich</li> <li>– Strukturanalysen</li> </ul>   |
| Quartal<br>(wenn auf Watchlist monatlich) | Vermögensverwalter                             | Anlageexperte                     | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bericht über Anlagetätigkeit</li> <li>– Begründung Einsatz Derivate</li> <li>– Begründung Einsatz Kollektivanlagen</li> <li>– Begründung Performanceabweichung</li> </ul>  |
| Quartal                                   | Immobilienverwalter                            | Immobilienkommission              | <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bericht über Investitionstätigkeit</li> <li>– Budget / Ist / Prognose</li> <li>– Stand Immobilienprojekte</li> <li>– Spezielle Vorkommnisse</li> </ul>   |
| Quartal                                   | Anlageexperte                                  | Anlagekommission<br>Stiftungsrat  | Controlling-Report <ul style="list-style-type: none"> <li>– Monitoring-Report</li> <li>– Beurteilung Anlagetätigkeit</li> <li>– Beurteilung Derivate</li> <li>– Beurteilung Kollektivanlagen</li> <li>– Beurteilung Performance</li> <li>– Handlungsempfehlungen</li> </ul> |
| Jährlich                                  | Anlage- und Immobilienkommission               | Stiftungsrat                      | Information über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg im abgelaufenen Jahr, das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung bei Generalversammlungen.   |
| Jährlich                                  | Geschäftsführung im Auftrag des Stiftungsrates | Destinatäre                       | Orientierung über die Anlagetätigkeit und Anlageerfolg im abgelaufenen Jahr. Orientierung über das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung bei Generalversammlungen.  |

## 5. Governance

Sämtliche Personen, die in Verwaltung, Geschäftsführung oder internen oder externen Vermögensverwaltung der *inVor* involviert sind, haben folgende Anforderungen zu erfüllen:

### 5.1. Integrität und Loyalität (Art. 51b BVG / Art. 48h BVV 2)

Sie müssen

- einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten;
- treuhänderisch und ausschliesslich im Interesse der Versicherten handeln;
- die Vertraulichkeit wahren;
- die Kenntnisnahme der vorliegenden Governance Regeln schriftlich bestätigen;
- die «ASIP Charta» oder ein gleichwertiges Regelwerk einhalten.

Externe Vermögensverwalter dürfen nicht im obersten Organ der Stiftung vertreten sein.

### 5.2. Abschluss von Rechtsgeschäften (Art. 51c BVG / Art. 48h und Art. 48i BVV 2)

Alle Rechtsgeschäfte müssen nach marktüblichen Bedingungen abgeschlossen werden und innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss ohne Nachteile für die Vorsorgeeinrichtung kündbar sein.

Bei bedeutenden Geschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Der Vergabeprozess muss transparent ausgestaltet sein.

### 5.3. Eigengeschäfte (Art. 48j BVV 2)

Sie dürfen nicht in den gleichen Titeln handeln wie die Stiftung, wenn dieser daraus ein Nachteil entsteht und auch keine vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden, gleichlaufenden Eigengeschäfte (Front/Parallel/After Running) tätigen.

Die Umschichten der Depots ohne wirtschaftliches Interesse der Stiftung sind unzulässig.

### 5.4. Entschädigung und Abgabe von Vermögensvorteilen (Art. 48k BVV 2)

Ihre Entschädigung muss eindeutig bestimmbar und abschliessend in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt sein. Vermögensvorteile, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung entgegengenommen haben, sind ihr zwingend und vollumfänglich abzuliefern.

### 5.5. Offenlegungspflichten (Art. 51c Abs. 2 BVG / Art. 48l BVV 2)

Sie müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ offenlegen und diesem jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Artikel 48k BVV 2 abgeliefert haben.

Tätigen sie oder ihnen nahestehende Personen Rechtsgeschäfte mit der Stiftung, so müssen diese bei der jährlichen Prüfung gegenüber der Revisionsstelle offengelegt werden. Gleiches gilt für Rechtsgeschäfte mit dem angeschlossenen Arbeitgeber.

## **6. Wahrnehmung der Aktionärsrechte (Art. 95 Abs. 3 lit. a BV, Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2, VegüV)**

### **6.1. Teilnahmepflicht an Generalversammlungen (Art. 22 Abs. 1 VegüV)**

Als Aktionärin nimmt die Stiftung an allen Generalversammlungen schweizerischer Aktiengesellschaften, die im In- oder Ausland kotiert sind, ihre Stimm- und Wahlrechte («Aktionärsrechte») in sämtlichen in Art. 22 Abs. 1 VegüV genannten Fällen wahr.

Die Stimmpflicht gemäss Art. 22 Abs. 1 VegüV bedeutet Teilnahmepflicht, d.h., die Stiftung muss mit «ja», «nein» oder «Enthaltung» stimmen.

In diesem Sinne

- wählt sie jährlich den Präsidenten/die Präsidentin des Verwaltungsrates und je einzeln die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vergütungsausschusses sowie den/die unabhängige(n) Stimmrechtsvertreter/ Stimmrechtsvertreterin (Art. 22 Abs. 1 Ziffer 1 VegüV). Abweichende Regeln müssen statutarisch verankert sein (Art. 12 Abs. 2 Ziffer 7 VegüV);
- stimmt sie über alle statutarischen Bestimmungen ab, die der Generalversammlung von Gesetzes wegen zwingend zur Abstimmung vorgelegt werden müssen, namentlich bezüglich Arbeitsverträgen und aller Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat (Art. 22 Abs. 1 Ziffer 2 VegüV) oder Grundsätzen über die Organisation des Vergütungsausschusses oder die Übertragung der Geschäftsführung (Art. 12 Abs. 1 Ziffer 3 und Abs. 2 Ziffer 4 VegüV);
- stimmt sie jährlich sowie je einzeln über die zulässigen direkten und indirekten Vergütungen (Geldwert bzw. Wert der Sachleistungen) an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat ab (Art. 22 Abs. 1 Ziffer 3 sowie Art. 18 und Art. 21 Ziffer 3 VegüV).

### **6.2. Zuständigkeiten (Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2)**

Der Stiftungsrat befasst sich mit der Ausübung der Aktionärsrechte im Sinne der oben aufgeführten gesetzlichen Vorgaben (vgl. Ziffer 6.1.). Er kann diese Kompetenz einem Ausschuss oder einem anderen Gremium der Stiftung übertragen, sofern seine Aufsichtspflichten und Verantwortlichkeitsrechte gewahrt bleiben.

Die Pensionskassenverwaltung ist dafür besorgt, dass die Stiftung als Namensaktionärin ins Aktienregister eingetragen wird und die Teilnahme an den Generalversammlungen bzw. die Instruktion des unabhängigen Stimmrechtsvertreeters gewährleistet ist. Er erstattet der Anlagekommission regelmässig Bericht über das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung.

Die formelle Ausübung der Stimm- und Wahlrechte kann der Pensionskassenverwaltung übertragen werden, der im Bedarfsfall die Anlagekommission konsultiert. In allen Fällen hat der Stiftungsrat ein jederzeitiges Auskunftsrecht bezüglich Wahrnehmung der Aktionärsrechte durch die Stiftung.

Auf eine direkte Präsenz der Stiftung an Generalversammlungen oder Interventionen in einer solchen wird verzichtet, sofern die unabhängige Stimmrechtsvertretung gewährleistet ist. Die Pensionskassenverwaltung stellt sicher, dass der unabhängige Stimmrechtsvertreter rechtzeitig über das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung zu den vorgelegten Traktanden instruiert wird.

### 6.3. Grundsätze und Leitlinien (Art. 71 Abs. 1 BVG und Art. 22 VegüV)

Die Stiftung nimmt die Aktionärsrechte immer im Interesse der Versicherten wahr. Dieses ist gewahrt, sofern ihr Stimm- und Wahlverhalten dem dauernden Gedeihen der Stiftung im Hinblick auf Art. 71 Abs. 1 BVG dient.

Sofern es im Einklang mit den Interessen der Versicherten steht, können die Aktionärsrechte im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates ausgeübt werden.

Die Stiftung kann für die Willensbildung zur Wahrnehmung ihrer Aktionärsrechte Analysen und Stimmrechtsempfehlungen von Stimmrechtsberatern oder Corporate Governance Experten berücksichtigen, wobei die Interessen der Versicherten zu beachten sind.

### 6.4. Berichterstattung (Art. 23 VegüV)

Der Stiftungsrat stellt sicher, dass die Versicherten mindestens jährlich über das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung informiert werden, wobei diese Information auch über das Internet erfolgen kann (Art. 23 Abs. 1 VegüV).

Zu diesem Zweck informiert ihn die Anlagekommission regelmässig über die Wahrnehmung der Aktionärsrechte an Generalversammlungen in Bezug auf Art. 22 Abs. 1 VegüV und Traktanden nach Ziffer 6.1. Abweichungen von den Anträgen des Verwaltungsrates sowie Stimm- und Wahlenthaltungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren (Art. 23 Abs. 2 VegüV). Diese Berichterstattungspflicht gilt auch bei indirekt gehaltenen Aktien in Kollektivanlagen oder bei Einarlegerfonds, sofern diese unter die VegüV fallen.

### 6.5. Indirekt gehaltene Aktien (Kollektivanlagen)<sup>2</sup>

Sofern eine Kollektivanlage Aktien hält, sie aber der Stiftung die Wahrnehmung der Aktionärsrechte nicht einräumt, werden diese konsequenterweise nicht wahrgenommen.

Hält die Kollektivanlage Aktien und ermöglicht sie der Stiftung die verbindliche Mitwirkung an Abstimmungen und Wahlen an Generalversammlungen, namentlich mittels Instruktion des unabhängigen Stimmrechtsvertreters, gelten die Bestimmungen der Ziffern 6.1 bis 6.4 auch für die Wahrnehmung der Aktionärsrechte dieser Kollektivanlagen.

Besteht für die Stiftung die Möglichkeit, zuhanden der Kollektivanlage eine Stimm- und Wahlpräferenz zu äussern, entscheidet der Stiftungsrat, inwiefern er davon Gebrauch macht.

---

<sup>2</sup> Siehe Art. 95 Abs. 3 lit. a BV sowie Zusatzbericht Bundesamt für Justiz vom 8. Oktober 2013 zum Entwurf VegüV, Seite 12.

## 6.6. Sanktionen

Die Verletzung der Pflichten zur aktiven Wahrnehmung der Aktionärsrechte gemäss den gesetzlichen Vorgaben (Art. 22 VegüV) sowie der Offenlegungspflichten (Art. 23 VegüV) durch Mitglieder der Gremien oder Mitarbeiter der Stiftung wider besseres Wissen sind strafbar (Art. 25 VegüV).

## 7. Inkraftsetzung

Das vorliegende Anlagereglement wurde vom Stiftungsrat am 3. Dezember 2021 genehmigt. Es ersetzt das Reglement vom 5. Dezember 2019 und tritt per sofort in Kraft.

Zürich, 3. Dezember 2021

### ***inVor* Vorsorgeeinrichtung Industrie**

Urs Bracher  
Präsident

Nicole Haas  
Vizepräsidentin

## Anhang 1: Strategische Vermögensstruktur

### 1. Anlagestrategie 2021

| in Vor Vorsorgeeinrichtung Industrie    |                              | Strategie 2021 |                          | BVV 2 Limiten       |            |
|---|------------------------------|----------------|--------------------------|---------------------|------------|
|   |                              | neutral        | Bandbreiten<br>min. max. | Maximal-<br>limiten | Artikel    |
| Kurzfristige und liquide Mittel         | a                            | 1.0%           | 0.0% - 10.0%             |                     |            |
| Obligationen CHF                        | b                            | 15.0%          | 7.0% - 20.0%             |                     |            |
| Obligationen Fremdwährungen hedged      | c                            | 9.0%           | 5.0% - 12.0%             |                     |            |
| <b>Nominalwerte</b>                     | <b>d = a + b + c</b>         | <b>25.0%</b>   |                          |                     |            |
| Aktien Schweiz                          | e                            | 10.0%          | 6.0% - 16.0%             |                     |            |
| Aktien Ausland                          | f                            | 15.0%          | 10.0% - 20.0%            |                     |            |
| Immobilien Schweiz                      | g                            | 35.0%          | 19.0% - 39.0%            |                     |            |
| Immobilien Ausland hedged               | h                            | 5.0%           | 0.0% - 8.0%              | 10.0%               | 55 lit. c) |
| Alternative Anlagen                     | i                            | 10.0%          | 0.0% - 15.0%             |                     |            |
| <b>Sachwerte</b>                        | <b>j = e + f + g + h + i</b> | <b>75.0%</b>   |                          |                     |            |
| <b>Total</b>                            | <b>k = d + j</b>             | <b>100.0%</b>  |                          |                     |            |
| Total Fremdwährungen (nach Absicherung) | l = f + i                    | 25.0%          | 10.0% - 35.0%            | 30.0%               | 55 lit. e) |
| Total Aktien                            | m = e + f                    | 25.0%          | 16.0% - 36.0%            | 50.0%               | 55 lit. b) |
| Total Immobilien                        | n = g + h                    | 40.0%          | 19.0% - 47.0%            | 30.0%               | 55 lit. c) |
| Alternative Anlagen                     | o = i                        | 10.0%          | 0.0% - 15.0%             | 15.0%               | 55 lit. d) |

Wird im Rahmen der Vermögensbewirtschaftung eine Maximallimite gemäss Art. 54 bis 55 bzw. Art. 57 BVV 2 überschritten, so ist dies gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 unter Berücksichtigung der Prinzipien in Art. 50 Abs. 1 - 3 BVV 2 im Anhang der Jahresrechnung schlüssig darzulegen.

Anlagen in Immobilien dürfen maximal 47.0% des Gesamtvermögens ausmachen (Art. 55c BVV2). Pro Immobilie darf der Anteil bezogen auf das Gesamtvermögen höchstens 17.5% betragen (Art. 54b Abs. 1 BVV2).

### 2. Taktische Bandbreiten

- Für jede Kategorie wird eine Bandbreite in Abhängigkeit von ihrem Anteil an der Strategie gemäss oben dargestellter Tabelle festgelegt.
- Die unteren und oberen taktischen Bandbreiten definieren die maximal zulässigen Abweichungen von der strategischen Zielstruktur. Es handelt sich dabei um Interventionspunkte. Die Portfolioanteile müssen sich in der Regel innerhalb der unteren und oberen Bandbreite bewegen. Das Einhalten der Bandbreiten wird quartalsweise überprüft. Abweichungen müssen zwingend dem Stiftungsrat mitgeteilt werden.
- Abweichungen der Vermögensstruktur von den taktischen Bandbreiten werden im Rahmen der Rebalancingregeln angepasst.

## Anhang 2: Bewertungsgrundsätze

Grundsätzlich sind alle Aktiven zu Marktwerten per Bilanzstichtag zu bewerten. Massgebend sind die Kurse, wie sie von den Depotstellen ermittelt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen Art. 48 BVV 2 bzw. Swiss GAAP FER Nr. 26 Ziffer 3.

### **Anhang 3: Wertschwankungsreserven**

Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite sowie zur Gewährleistung der notwendigen Verzinsung der Verpflichtungen werden auf der Passivseite der kaufmännischen Bilanz Wertschwankungsreserven gebildet (vgl. Reglement zur Festlegung des Zinssatzes und der Rückstellung).

Die notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserven wird nach der sogenannten finanzökonomischen Methode ermittelt. Dabei wird ein zweistufiges Verfahren angewendet. Durch Kombination historischer Risikoeigenschaften (Volatilität, Korrelation) mit erwarteten Renditen (risikoloser Zinssatz + Risikoprämien) der Anlagekategorien wird basierend auf der stiftungsspezifischen Anlagestrategie die notwendige Wertschwankungsreserve ermittelt, welche mit hinreichender Sicherheit eine geforderte Minimalverzinsung der gebundenen Vorsorgekapitalien ermöglicht. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird in Prozenten der Verpflichtungen ausgedrückt.

Bei der Ermittlung der Grundlagen zur Berechnung der Wertschwankungsreserven ist der Grundsatz der Stetigkeit zu beachten sowie die aktuelle Situation an den Kapitalmärkten zu berücksichtigen.

Die Zweckmässigkeit der Zielgrösse wird periodisch, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, vom Stiftungsrat überprüft und, wenn nötig, angepasst und protokollarisch festgehalten. Die festgelegte Zielgrösse (inkl. Sicherheitsniveau und Zeithorizont) wird im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen.

### **Anhang 4: Grundsätze für die Auswahl, Auftragserteilung, Überwachung, Beurteilung und Kündigung externer Vermögensverwalter**

#### **1. Grundsätze für die Auswahl**

Die Auswahl von Vermögensverwaltern erfolgt in einem dokumentierten, nachvollziehbaren Prozess unter Wettbewerbsbedingungen der Anbieter.

Als externe Vermögensverwalter kommen Banken und Vermögensverwalter in Frage, welche die Anforderungen gemäss Art. 48f Abs. 2 und 3 BVV 2 sowie Abs. 4 sowie folgende Kriterien erfüllen:

1. Stabile Organisation und angemessene Ressourcen (Infrastruktur, Mitarbeiter)
2. Nachvollziehbarer und transparent aufgezeigter Investitionsansatz und klar strukturierte Prozesse
3. Ausreichende Ausbildung und Erfahrung der für das Mandat verantwortlichen Personen
4. Fähigkeit, mit dem Global Custodian einwandfrei zusammenarbeiten zu können.
5. Marktgerechte Vermögensverwaltungsgebühren



## 2. Grundsätze für die Auftragserteilung

Die Auftragserteilung erfolgt mittels eines detaillierten schriftlichen Auftragsbeschreibs und muss mindestens folgende Punkte zusätzlich zu den Standardvereinbarungen regeln:

1. Startvolumen
2. Zielsetzung des Mandates
3. Benchmark (Vergleichsindex)
4. Risikobegrenzung
5. Investitionsgrad (max. 100%)
6. Zulässige Anlagen
7. Einsatz derivativer Instrumente (nur auf jederzeit gedeckter Basis)
8. Verantwortlicher Portfolio Manager und Stellvertreter
9. Inhalt und Häufigkeit des Reports
10. Haftung und Schadenersatz des Vermögensverwalters
11. Kosten (abschliessende Aufzählung)
12. Leistungen Dritter (z.B. Retrozessionen, Rabatte, Vergünstigungen, nicht geldwerte Leistungen)
13. Beginn (Übergangsfrist) und Auflösung (jederzeit) des Mandates
14. Zusammenarbeit mit der zentralen Depotstelle
15. Besonderes je nach Mandatsart
16. Loyalität (Pflicht zur Einhaltung von Art. 48f-I BVV 2 und der ASIP-Charta)
17. Handhabung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten (u.a. Aktionärsrechte)

## 3. Grundsätze für die Überwachung

Die Vermögensverwalter werden im Rahmen des Anlagecontrollings laufend überwacht. Die dazu notwendigen Informationen werden durch den Global Custodian und den Anlageexperten bereitgestellt. Die wesentlichen Überwachungsinhalte sind:

1. Die erzielte Anlagerendite im Vergleich zur Zielsetzung.
2. Das mit der Anlagerendite verbundene Risiko im Vergleich zur Benchmark.
3. Die Anlagestruktur im Vergleich zur Benchmark.
4. Die Veränderung der Anlagestruktur im Zeitablauf.
5. Das Einhalten der Anlagerichtlinien.
6. Das Einhalten der beabsichtigten Anlagepolitik.
7. Das Einhalten des vereinbarten Anlagestils.
8. Der Umfang der Transaktionen.
9. Der Einsatz derivativer Instrumente.
10. Spezialthemen je nach Bedarf.

#### 4. Grundsätze für die Beurteilung

Die Beurteilung der Leistung der Vermögensverwalter

1. erfolgt primär anhand der erzielten Rendite und der eingegangenen Risiken im Vergleich zur Zielsetzung (Zielerreichungsgrad) und zu anderen vergleichbaren Mandaten (Konkurrenzvergleich);
2. beginnt ab dem ersten Tag der Mandatserteilung;
3. erfolgt im Normalfall quartalsweise anhand von Monatsdaten;
4. erfolgt unter einem langfristigen Aspekt, d.h., wenn keine gravierenden Verletzungen der Anlagerichtlinien und der Zielsetzungen vorliegen, über einen Zeithorizont von drei Jahren;
5. erfolgt im Dialog mit den Vermögensverwaltern (Performancebesprechungen erfolgen mindestens einmal p.a.);
6. dient als Grundlage für das Erteilen von Verwarnungen an die Vermögensverwalter. Eine Verwarnung, d.h., eine Androhung für den Verzicht auf ein weiteres Aufstocken des Mandates oder gar der Entzug des Mandates wird ausgesprochen, wenn der Vermögensverwalter vier Quartale in Serie unter den Zielsetzungen liegt und somit auch die langfristige Zielerreichung gefährdet ist;
7. Vermögensverwalter, die eine Verwarnung erhalten, werden besonders intensiv (monatlich) überwacht und häufiger zur Performancebesprechung aufgeboten;

Die erzielten Anlageresultate dienen als Grundlage für das Aufstocken bestehender Mandate. Es werden primär diejenigen Mandate aufgestockt, die

- a) ihr Ziel, gemessen an der Benchmark, am deutlichsten erreichen bzw. übertreffen und
- b) im Konkurrenzvergleich überdurchschnittlich abschneiden.

#### 5. Grundsätze für die Kündigung

Die Reduktion oder gar die Kündigung eines Mandates erfolgt

1. unmittelbar bei schwerwiegenden Verletzungen der Anlagerichtlinien;
2. nach der ersten Verwarnung, sofern innerhalb der nächsten beiden Quartale keine Verbesserung der Anlageresultate erkennbar ist;
3. wenn sich beim Vermögensverwalter grundlegende Änderungen organisatorischer, personeller oder anlagetechnischer Art ergeben, die eine Weiterführung des Mandates in Frage stellen würden.

## **Anhang 5: Anlagerichtlinien für Wertschriftenanlagen und Immobilien**

### **1. Grundsätze**

- Grundsätzlich wird das Wertschriftenvermögen in liquide, gut handelbare Wertschriften investiert, die eine marktkonforme Anlagerendite erzielen. Dabei ist auf eine angemessene Diversifikation zu achten (Art. 50 Abs. 1-3 BVV 2, Art. 51 BVV 2 sowie Art. 52 BVV 2).
- Die Anlagen dürfen keine Nachschusspflicht der Stiftung mit sich führen (Art. 50 Abs. 4 BVV 2).
- Die Anlagen dürfen keinen Hebel enthalten; davon ausgenommen sind die in Art. 53 Abs. 5 BVV 2 genannten Fälle.
- Die Begrenzungen gemäss Art. 54 BVV 2 (einzelne Schuldner), Art. 54a BVV 2 (einzelne Gesellschaften) und Art. 54b BVV 2 (einzelne Immobilien und deren Belehnung) sind einzuhalten oder gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 unter Berücksichtigung der Prinzipien in Art. 50 Abs. 1 - 3 BVV 2 im Anhang der Jahresrechnung schlüssig darzulegen.

### **2. Vergleichsindex (Benchmark)**

Für jede Anlagekategorie ist ein transparenter Marktindex als Vergleichsgrösse (Benchmark) festzulegen. Mithilfe dieser Indizes und der neutralen Gewichtung gemäss der strategischen Vermögensstruktur wird ein kassenspezifischer Vergleichsindex berechnet. Anhand dieses zusammengesetzten Vergleichsindex kann der Mehrwert der «aktiven» Anlagepolitik gegenüber einer rein «passiven» generell gemischten, sogenannten indexierten Vermögensanlage ermittelt und beurteilt werden.

### **3. Liquide Mittel**

- Festgeldanlagen sollen nur bei Banken mit Staatsgarantie oder einem Rating von mindestens A (Standard & Poors) resp. A2 (Moody's) oder vergleichbarer Qualität erfolgen. Bei einem Downgrading einer Gegenpartei unter das Mindestrating muss die Position so schnell als möglich, spätestens nach Ablauf der Laufzeit, liquidiert werden.
- Es ist eine marktkonforme Rendite anzustreben.
- Nicht erlaubt sind Instrumente, welche Optionalitäten beinhalten wie beispielsweise Caps, Floors oder Swaptions.

### **4. Obligationen**

#### **4.1. Obligationen CHF**

- Qualität und Handelbarkeit: Das Obligationenvermögen muss in gut handelbare Anleihen mit einem Investment Grade Rating (mindestens BBB- gemäss Standard & Poors resp. Baa3 nach Moody's) investiert werden. Die Bonitätsanforderungen gelten ausnahmslos für alle Obligationen.
- Es gilt das offizielle Rating der Schweizer Börse SIX. Bei Anleihen ohne offiziellem Rating z.B. bei unterjährigen Anlagen, kann das interne Rating des Vermögensverwalters als Quelle zugelassen werden.
- Anlagestil: Das Portfolio kann indexnah oder aktiv bewirtschaftet werden.
- Anlageform: Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig.

- Anstelle von Obligationen CHF können auch sogenannte Deposit-Administrationsverträge bei erstklassigen Versicherungen abgeschlossen werden.
- Eine weitere Alternative zu einem physischen Obligationen-Portefeuille stellt die Kombination liquider Anlagen mit passenden derivativen Instrumenten dar (synthetisches Portefeuille).
- Anleihen, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind, sind nur zulässig, wenn es sich dabei um Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 handelt oder wenn es sich um unterjährige Anleihen handelt, die zuvor im Vergleichsindex enthalten waren und die lediglich aufgrund der geringen Restlaufzeit aus dem Vergleichsindex ausgeschlossen wurden.

#### **4.2. Hypotheken CHF**

- Die Hypothekendarlehen sind Bestandteil der Forderungen gemäss BVV 2, sofern sie in CHF denominiert sind und die belastete Liegenschaft in der Schweiz liegt. Andernfalls gelten sie als Alternative Anlagen gemäss BVV 2.
- Es werden keine Hypotheken an den Arbeitgeber oder Mitarbeiter gewährt.
- Es können sowohl variable als auch Fixhypotheken (maximale Laufzeit: 10 Jahre) vergeben werden.
- Die Gewährung von Hypotheken muss zu marktkonformen Konditionen erfolgen.
- Die laufende Risikoüberwachung der Hypotheken ist zu gewährleisten.
- Anlagen in Hypotheken können auch in Form von Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 erfolgen.

#### **4.3. Obligationen Fremdwährungen**

- Qualität: Das Obligationenvermögen muss in gut handelbare Anleihen mit einem Investment Grade Rating (mindestens BBB- gemäss Standard & Poors resp. Baa3 nach Moody's) investiert werden. Die Bonitätsanforderungen gelten ausnahmslos für alle Obligationen.
- Anlagestil: Das Portfolio kann sowohl indexnah als auch aktiv verwaltet werden.
- Währungen: Grundsätzlich sind alle Währungen erlaubt, die im Vergleichsindex, dem sogenannten Benchmark-Universum, enthalten sind.
- Währungsabsicherungen: Sind zulässig und können max. 100% des Fremdwährungsengagements ausmachen.
- Anlageform: Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig.
- Anleihen, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind, sind nur zulässig, wenn es sich dabei um Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 8 BVV 2 handelt oder wenn es sich um unterjährige Anleihen handelt, die zuvor im Vergleichsindex enthalten waren und die lediglich aufgrund der geringen Restlaufzeit aus dem Vergleichsindex ausgeschlossen wurden.

### **5. Aktien**

#### **5.1. Aktien Schweiz**

- Qualität: Es werden primär Aktien bester Qualität erworben. Dabei ist auf eine ausgewogene Branchendiversifikation zu achten.
- Handelbarkeit: Es dürfen nur börsenkotierte Titel erworben werden.

- Anlagestil: Das Portfolio kann sowohl indexnah als auch aktiv verwaltet werden.
- Anlageform: Einzel- und Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig.

## 5.2. Aktien Ausland/Emerging Markets

- Qualität: Es werden primär Aktien bester Qualität erworben. Dabei ist auf eine ausgewogene Länder- und Branchendiversifikation zu achten.
- Handelbarkeit: Es dürfen nur börsenkotierte Titel erworben werden.
- Anlagestil: Das Portfolio kann sowohl indexnah als auch aktiv verwaltet werden.
- Währungsabsicherungen: sind zulässig

### *Anlageform:*

- Aktien Ausland: Einzel- und Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig.
- Emerging Markets: Gemäss Art. 56 BVV 2 sind ausschliesslich Kollektivanlagen zulässig.

## 6. Alternative Anlagen

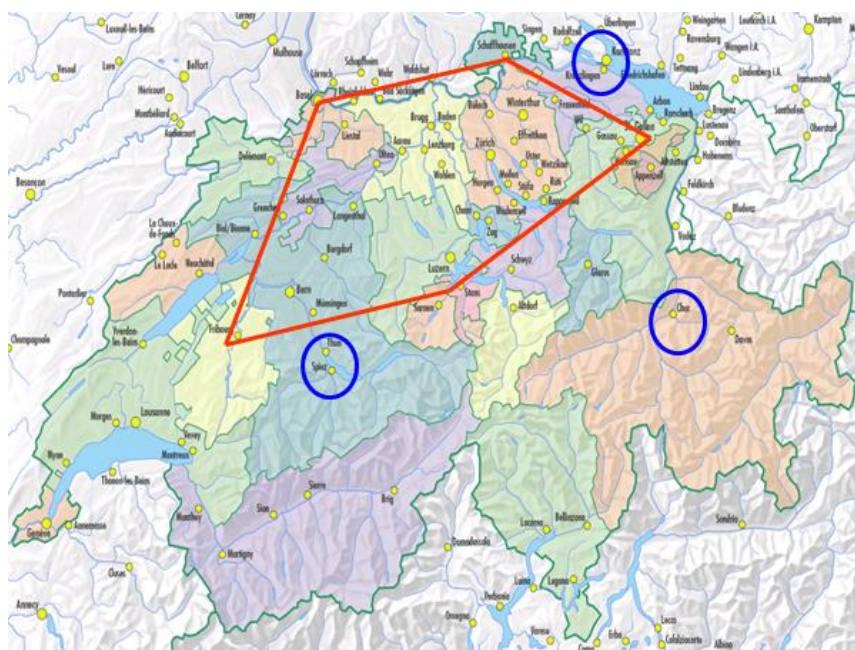
- Als Alternative Anlagen gelten Anlagen, welche unter Art. 53 Abs. 1 lit. e BVV 2 aufgeführt werden (Hedge Funds, Private Equity, Insurance Linked Securities, Rohstoff- und Infrastrukturanlagen). Bei Investitionen in neue Produkte ist die Zustimmung des Stiftungsrates erforderlich.
- Anlagen mit Nachschusspflicht sind gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. e BVV 2 nicht zulässig, wobei eine im Voraus festgelegte Investitionssumme («commitment») mit Abrufrecht innert einer definierten Frist («capital call») nicht als Nachschusspflicht gilt.
- Als andere Alternative Anlagen gelten alle Anlagen, die nicht einer Anlagekategorie gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. a bis d BVV 2 zugeordnet werden können, insbesondere Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 3 (z.B. Senior Secured Loans, kollektive Anlagen in Immobilien mit einer dauerhaften Belehnungsquote von über 50% des Verkehrswerts etc.).
- Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 3 BVV 2 sind unter Berücksichtigung der Anlagerichtlinien im Anhang 4 innerhalb eines breit diversifizierten Obligationenmandates zulässig, auch wenn diese Forderungen gemäss BVV 2-Sicht als Alternative Anlage klassifiziert werden.

## 7. Immobilien

### 7.1. Anlagevorschriften für Direktanlagen Schweiz

#### A. Grundsätze und Zusammensetzung des Immobilienportfolios

- Die Anlagen sind in der Schweiz zu tätigen. Das strategische Zielgebiet liegt in einem Vieleck, welches die Städte Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Luzern und Fribourg einschliesst.



- Innerhalb des strategischen Zielgebietes sind sämtliche Standorte, die folgende Kriterien umfassen, geeignet:
  - Grosse Städte (Bern, St. Gallen, Zürich, Basel, Aarau, Zug etc.)
  - Mittlere Städte mit positiven Standortqualitäten (Frauenfeld, Wil, Fribourg, Burgdorf, Baden, Schwyz etc.)
  - Gemeinden, die gut erschlossen sind und eine regionale Zentrumsfunktion ausüben (Gossau, Cham, Sursee, Lenzburg, Liestal, Stans etc.)
- Ausserhalb des strategischen Zielgebietes sind sämtliche Standorte die folgenden Kriterien umfassen geeignet:
  - Städte/grössere Gemeinden die eine regionale Zentrumsfunktion ausüben und positive Standortqualitäten (Anbindung, Arbeitsplätze etc.) aufweisen (Kreuzlingen, Chur, Thun/Kreise symbolisieren nur Beispiele).
- Das Portefeuille soll aus werthaltigen, marktfähigen Liegenschaften mit einer nachhaltigen Rendite bestehen. Die Risiken sind möglichst gering zu halten. Es handelt sich dabei in erster Linie um Wohnbauten, wobei ein Anteil von Geschäfts- oder Dienstleistungsräumlichkeiten pro Investitionseinheit an einer attraktiven Lage akzeptiert wird. Das Portfolio soll in einer langfristigen Betrachtung mehrheitlich aus Wohnliegenschaften bestehen.
- Die Bewirtschaftung soll konservativ, auf Werthaltigkeit und eine marktgängige Durchschnittsrendite ausgerichtet sein. Der Immobilienbestand ist laufend zu überprüfen und durch Verkäufe, Renovationen und Ankäufe langfristig zu optimieren.
- Diese Ziel-Nettorendite soll in der Regel mindestens 1.5% über dem vom Bundesamt für Wohnungswesen publizierten Referenzzinssatz liegen und sich am Benchmark KGAST (Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen) für Schweizer Immobilienanlagegruppen orientieren.

#### B. Anlagekriterien für Einzelobjekte

Die Anlagen sind nach den folgenden Grundsätzen zu tätigen:

- **Geografische Diversifikation:** Die Anlagen sind in der Schweiz zu tätigen.  
Die **Lagequalität** ist entscheidend. Für Grossstädte und mittlere Städte ist die Anbindung an den ÖV zu beachten, für alle anderen gilt der Einbezug folgender Kriterien:
  - Zentrale Lage – max. 1 km zum Bahnhof
  - Vorhandensein von Schulen, Einkauf und weiteren Infrastrukturbauten
  - Sehr gute Anbindung ans Busnetz, falls kein Bahnanschluss
- Zur Objekt- und Mieterqualität sind folgende Kriterien zu berücksichtigen.
  - Investitionen sind in Alt- als auch Neubauten möglich, zukünftige Investitionen müssen beim Kaufentscheid berücksichtigt werden.
  - Gewerbe: nur Mieter mit erfolgreicher Historie oder Perspektiven
  - Wohnen: kein Hochpreissegment, Ziel – mittelpreisiges Mietersegment
- Das Anlagevolumen soll im Einzelfall CHF 4 Mio. übersteigen, aber in der Regel nicht grösser sein als CHF 30 Mio.
- Die Liegenschaft «Handelshof» in Zürich ist eine Kernanlage der *inVor* Vorsorgeeinrichtung Industrie.
- **Miteigentum:** Wo es aufgrund der Investitionsgrösse zur Risikoteilung sinnvoll ist, können Engagements im Sinne von Miteigentum eingegangen oder beibehalten werden, wobei der Miteigentumsanteil mehr als die Hälfte ausmachen soll.

## 7.2. Immobilien Ausland

- Zulässig sind Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2, insbesondere Anteile von börsenkotierten Immobilienfonds, Beteiligungspapiere an Immobiliengesellschaften sowie Ansprüche bei Anlagestiftungen.
- Nicht zulässig bzw. gegebenenfalls den Alternativen Anlagen zuzuweisen sind:
  - Kollektive Anlagen in Immobilien, bei denen eine Belehnungsquote von über 50% des Verkehrswerts zulässig ist.
  - Kollektive Anlagen in Immobilien, die generell Fremdkapital einsetzen (maximal zulässige Belehnungsquote von unter 50%), sofern sie nicht reguliert sind.

Währungsabsicherungen sind bis zu 100% des Fremdwährungsexposures zulässig und können mittels Devisentermingeschäften und Währungsswaps erfolgen.

## 7.3. Anlagevorschriften für Kollektivanlagen

### A. Kollektivanlagen

Zu den Kollektivanlagen zählen insbesondere:

- Anteile von börsenkotierten Immobilienfonds
- Ansprüche bei Anlagestiftungen
- Beteiligungspapiere an Immobiliengesellschaften

### B. Anforderungskriterien für Kollektivanlagen

Bei der Auswahl von Kollektivanlagen müssen u.a. folgende Anforderungskriterien beachtet werden:

- Qualität des Managements
- Qualität und Unterhaltszustand der Liegenschaften
- Fremdverschuldungsgrad
- Bewertungsgrundsätze
- Verwaltungskosten
- Geografische Diversifikation
- Diversifikation der Nutzungsarten
- Rendite-/Risikoeigenschaften
- Korrelation mit bestehenden Anlagen
- Liquidität der Anteile



## 8. Einsatz derivativer Instrumente

- Grundsätzlich erfolgen die Anlagen der Stiftung in Basiswerten.
- Derivative Finanzinstrumente wie Termingeschäfte (Futures, Forwards, Swaps) und Optionen werden nur ergänzend eingesetzt.
- Sämtliche Verpflichtungen, die sich bei der Ausübung ergeben können, müssen jederzeit entweder durch Liquidität (bei Engagement-erhöhenden Geschäften) oder durch Basisanlagen (bei Engagement-senkenden Geschäften) vollumfänglich gedeckt sein. Der Aufbau einer Hebelwirkung auf Stufe Gesamtvermögen (= versteckte Kreditaufnahme) und der Leerverkauf von Basisanlagen sind strikte verboten.
- Für die Einhaltung der Anlagerichtlinien des Stiftungsrates gemäss Anhang 1 ist das sogenannte ökonomische, delta-adjustierte Engagement massgebend.
- Die Gegenpartei bei nicht standardisierten Geschäften (OTC, Stillhalter-Optionen etc.) muss mindestens ein AA (Standard & Poors) resp. Aa2 (Moody's) Rating aufweisen.
- Die Bestimmungen des Art. 56a BVV 2 und die entsprechenden Fachempfehlungen der zuständigen Behörden sind jederzeit vollumfänglich einzuhalten. Die Anlagekommission kann den Einsatz derivativer Instrumente jederzeit mit detaillierten Richtlinien weiter einschränken, aber nicht erweitern.
- Short Credit Default Swaps (Aufbau von Kreditrisiken) sind nicht zulässig.
- Beim Handel mit Derivaten, die dem FinfraG/der FinfraV unterstellt sind (siehe Anhang 8), ist sicherzustellen, dass die entsprechenden Handelsregeln eingehalten werden (siehe Anhang 8). Bei Währungstermingeschäften und Währungsswaps (sofern die reale Erfüllung gewährleistet ist), welche die *inVor* direkt mit einer Gegenpartei tätigt, gilt zu beachten, dass diese der Meldepflicht nach Art. 84 FinfraV und Art. 104ff FinfraG unterstehen.

## 9. Wertschriftenleihe (Securities Lending)

- Bei der Wertschriftenleihe sind, gestützt auf Art. 53 Abs. 6 BVV 2, die Rahmenbedingungen und Vorschriften gemäss Kollektivanlagegesetz (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, Art. 76 KKV und Art. 1 ff. KKV-FINMA) einzuhalten.
- Securities Lending erfolgt ausschliesslich auf gesicherter Basis und wird über die entsprechende Depotbank abgewickelt. Securities Lending innerhalb von eingesetzten Kollektivanlagen ist grundsätzlich ebenfalls zulässig.
- Es ist sicherzustellen, dass die Aktien von kotierten Schweizer Aktiengesellschaften in der relevanten Zeitperiode vom Securities Lending ausgenommen sind bzw. die Wahrnehmung der Aktionärsrechte gemäss Ziffer 6 im Anlagereglement aufgrund der Wertschriftenleihe nicht beeinträchtigt wird.

## 10. Pensionsgeschäfte (Repurchase-Agreement)

- Pensionsgeschäfte sind **nicht** zulässig.

## 11. Vermögensverwaltungsmandate

Im Rahmen der Vermögensverwaltungsmandate können die oben genannten Vorgaben und Richtlinien noch weiter präzisiert oder eingeschränkt werden.

## **Anhang 6: Anlagen beim Arbeitgeber**

Anlagen beim Arbeitgeber sind **nicht** zulässig. Von dieser Regelung sind Wertpapiere ausgenommen, welche durch externe Vermögensverwalter im Rahmen derer Vermögensverwaltungstätigkeit erworben werden.

Soweit der Zahlungsverkehr über den Arbeitgeber abgewickelt wird (Beitragszahlungen, Prämienzahlungen, Inkassi), sind kurzfristige Guthaben beim Arbeitgeber im Umfang von maximal zwei Monatsbeiträgen zulässig.

Die Bestimmungen von Art. 57 BVV 2 sind jederzeit einzuhalten.

## **Anhang 7: Kosten für die Vermögensverwaltung (Art. 48a BVV 2 Abs. 1)**

Die Darstellung der Vermögensverwaltungskosten nach Art. 48a BVV 2 erfolgt gemäss der Weisung der OAK BV W-02/2013 „Ausweis der Vermögensverwaltungskosten“.

## **Anhang 8: Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG/FinfraV)**

In Umsetzung von Art. 113 Abs. 1 FinfraV legt der Stiftungsrat Folgendes fest. Er überwacht die Einhaltung der Handelsregeln nach FinfraG/FinfraV.

Die *inVor* gilt nach Art. 93 Abs. 2 lit. g FinfraG als Finanzielle Gegenpartei (FC).

Da sie den Schwellenwert (Durchschnittsbruttopositionen aller ausstehender OTC Derivatgeschäfte nach Art. 100 FinfraG und 88ff. FinfraV) nicht erreicht, gilt sie als kleine Finanzielle Gegenpartei (FC-). Die Anlagekommission überprüft regelmässig, ob der Schwellenwert nach Art. 88 Abs. 2 FinfraV nicht überschritten wird.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Die gleitenden Durchschnittspositionen aller ausstehenden OTC-Derivate dürfen folgende Schwellenwerte über 30 Arbeitstage nicht übersteigen (Art. 99ff. FinfraG bzw. Art. 88ff. FinfraV) bzw. die Durchschnittsbruttoposition aller ausstehenden OTC-Derivatgeschäfte übersteigt CHF 8 Mrd. nicht.